

N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 20.07.2017

Tagungsort: Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1, 17367 Eggesin
Beratungsraum 200

Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 17.54 Uhr

Anwesend: Herr Hoffmann Herr Tewis Herr Zimmermann Herr Kasch
Herr Panhey Herr Schentz Frau Busch Frau Rollinger
Herr Lehmann Herr Arndt Herr Grothmann Herr Pott
Frau Rath

Herr Jesse Frau Papke Frau Sens Frau Schwibbe

Entschuldigt: Frau Hansow Herr Bauer Herr Petrak Herr Hoppe

Gäste: 1 Einwohner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Top 1 Eröffnung der Sitzung
- Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung
- Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 11.05.2017
- Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 11.05.2017 gefassten Beschlüsse
- Top 5 Bericht der Verwaltung
- Top 6 Einwohnerfragestunde
- Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

- DS 25/17 - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 04/2017
- DS 29/17 - Einzelmaßnahme Bahnhofstr. 21 in Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung
hier: Festsetzung des Zuwendungsanteils
- DS 30/17 - Installation einer E-Tankstelle in Eggesin, Am Bahnhof 3
hier: Grundsatzbeschluss
Einwerben von Fördermitteln
Vergabe von Planungsleistungen
- DS 31/17 - Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
- DS 32/17 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2015
- DS 33/17 - Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
- DS 34/17 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2015 „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“
- DS 35/17 - Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

- DS 36/17 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2015 „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“
- DS 37/17 - Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin – I“ der Stadt Eggesin
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 06/2017
- DS 38/17 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Parkplatzes bei der Gaststätte „Zur Eiche“ und vor dem Autohaus Assmann
- DS 39/17 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Ueckermünder Straße/Ausbau in Eggesin
- DS 41/17 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin

Nichtöffentlicher Teil

Top 8 Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Stadtvertretervorsteher Hoffmann begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Verwaltungsmitarbeiter sowie die Einwohner und eröffnet die heutige Stadtvertretersitzung.

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Allen Stadtvertretern ist die Einladung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind 13 anwesend; die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Kein Änderungsbedarf.

Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 11.05.2017

Stadtvertreterin Rollinger hat eine Frage, diese möchte sie im nicht öffentlichen Teil stellen.

Beschluss:

Mit 11 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen wird die Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 11.05.2017 bestätigt.

Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 11.05.2017 gefassten Beschlüsse

Stadtvertretervorsteher Hoffmann gibt bekannt:

Mit der DS 17/17 wurde dem Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin gegen einen Mietschuldner zugestimmt.

Mit der DS 26/17 wurde der Veräußerung des Flurstücks 434/6 der Flur 3, Gemarkung Eggesin, (an der Habichtstr.) sowie der Erteilung einer Vollmacht zur Vorweg-beleihung des Kaufgegenstandes noch vor Eigentumsumschreibung auf die Erwerber mit Grundpfandrechten zugestimmt.

Die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorwegbeileihung des Kaufgegenstandes (Flurstück 9/47, Flur 3, Gemarkung Eggesin) noch vor Eigentumsumschreibung auf die Erwerber mit Grundpfandrechten wurde einstimmig genehmigt.

Top 5 Bericht der Verwaltung

Bürgermeister Jesse berichtet:

Sanierung ehemaliges Pfarrhaus, Stettiner Straße 83

Mit dem neuen Eigentümer wurde eine Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Eggesin, der BIG-Städtebau und dem Bauherrn auf Grund des umfangreichen Kosten- und Bauvolumens für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Insgesamt erhält der Eigentümer Städtebaufördermittel i. H. v. 58.264,50 €.

Umbau und Sanierung KITA „Villa Märchenland“ Eggesin, Bahnhofstr. 10

Für den geplanten Erweiterungsbau, Umbau und die brandschutztechnische Sanierung des Kindergartens liegt immer noch kein Zuwendungsbescheid vor. Auf Nachfrage der Stadt Eggesin wurde vom Landesförderinstitut M-V mitgeteilt, dass das Auswahlverfahren derzeit läuft und nach positivem Auswahlverfahren die Antragsteller benachrichtigt werden. Erst danach wird für die notwendige baufachliche Prüfung der Prüfauftrag für das BBL M-V (Betrieb für Bau- u. Liegenschaften) erteilt. Erst nach Vorlage des Prüfergebnisses erhält die Stadt den Zuwendungsbescheid. Vor ca. 4 Wochen wurde ein Schreiben an das Bauministerium M-V verschickt.

Abbruch Nebengebäude, Stettiner Straße 2

Durch den Landkreis V-G wurde für den geplanten Abriss ein artenschutzrechtliches Gutachten gefordert. Die Untersuchung fand am 09.06.2017 statt und der Fachbeitrag liegt der Stadt Eggesin nunmehr vor. Es werden geringfügige Ersatzmaßnahmen (5 Stück) für die im Abbruchobjekt gefundenen zu schützenden Tierarten gefordert. Die Abbruchmaßnahme wird vorbereitet und die Gestaltung der freiwerdenden Flächen im nächsten Bauausschuss im September diskutiert.

Top 6 Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Jesse informiert, dass eine Besichtigung mit dem Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde in der Karl-Marx-Straße Siedlung stattfand. Der Wasser- und Abwasserverband beabsichtigt, in der ehem. Division komplett neue Wasser- und Abwasserleitungen zu verlegen. Es fanden 2 Gesprächsrunden statt, wo die Ziele besprochen worden. Vor ca. 14 Tagen wurde festgelegt, welche Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen. Bis zum Jahresende soll eine grobe Planung erstellt werden. Im Herbst 2018 soll die erste Baumaßnahme erfolgen. Die Wege die nicht befestigt sind (städtische Wege) werden erneuert. Weiter informiert **Bürgermeister Jesse**, dass vor Baubeginn noch eine Anwohnerversammlung einberufen wird. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich in zwei Bauabschnitten 2018/2019 realisiert. In der letzten Gesprächsrunde wurde nochmals die Regenwasserabführung als schwierig festgehalten, da derzeit keine Pläne vorliegen.

Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

DS 25/17 - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 04/2017

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 13.10.2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.02.2017 bis 24.03.2017 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die abgegebenen Hinweise und Anregungen wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Der Planentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom April 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

DS 29/17 - Einzelmaßnahme Bahnhofstr. 21 in Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung hier: Festsetzung des Zuwendungsanteils

Sachverhalt:

Mit DS-Nr. 23/17 vom 11.05.2017 wurde für die Einzelmaßnahme Bahnhofstraße 21 der Aufnahme in das Programm der Stadtsanierung der Stadt Eggesin sowie dem Einsatz von Städtebaufördermitteln grundsätzlich zugestimmt. Die Höhe des Zuwendungsanteils sollte in einer gesonderten Drucksache beschlossen werden.

Der Eigentümer hat zur Ermittlung der Fördersumme Angebote für die Sanierung des Daches vorgelegt. Die vorgelegten Angebote ergeben nach Prüfung und Wertung der wirtschaftlich günstigsten Angebote eine Summe von 54.926,94 € für das Haupthaus und das Stallgebäude. Förderfähig sind nur 53.384,70 € (siehe Anlage). Mit Beschluss der DS-Nr. 08/11 vom 10.02.2011 wurde durch die Stadtvertretung beschlossen, nur noch 50 % der förderfähigen Kosten zu billigen. Bei einer förderfähigen Gesamtsumme von 53.384,70 Euro würde der Antragsteller bei einer Förderung von 50 % einen Zuschuss i. H. v. 26.692,35 €, davon 1/3 Stadtanteil i. H. von 8.007,70 €, erhalten.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig für die kleinteilige Modernisierung des Grundstückes, Bahnhofstraße 21, Städtebaufördermittel von 50 % der förderfähigen Ausgaben, somit 26.692,35 € (davon 1/3 Stadt = 8.007,70 €) zugewähren. Die Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Eggesin, dem treuhänderischen Sanierungsträger und dem Eigentümer ist entsprechend abzuschließen.

DS 30/17 - Installation einer E-Tankstelle in Eggesin, Am Bahnhof 3

hier: Grundsatzbeschluss
Einwerben von Fördermitteln
Vergabe von Planungsleistungen

Sachverhalt:

In der Nähe des ehemaligen Bahnhofsgebäude und unmittelbar neben der Naturparkstation beabsichtigt die Stadt Eggesin eine E-Tankstelle zu installieren. Die E-Tanksäule soll mit Solarenergie versorgt werden. Dafür eignet sich eine Photovoltaikanlage (PVA), die in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes aufgebaut werden soll. Für diese PVA bietet sich das Dach des ehemaligen Bahnhofsgebäudes an. Die Stadt Eggesin ist Eigentümerin dieses Gebäudes.

Die Stadt Eggesin plant, das Dach inkl. Dämmung (Spitzdach – Ziegeleindeckung) neu einzudecken. Auf dem Dach soll dann die Photovoltaikanlage (PVA) installiert werden, die die E-Tanksäule für PKW und Fahrräder versorgen soll. Die E-Tanksäule soll neben der Naturparkstation entstehen, weil sich hier ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt (Bahn, Bus, Radfernweg, Wasserstraße) befindet. Die touristischen, historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten, wie die Naturparkstation, der Wasserwanderrastplatz, das Kahnschifferzentrum, die Heimatstube, die Kultur- und Blaubeerscheune und das historisch technische Museum u. s. w., können während der Ladezeiten auf Grund der Nähe besucht werden. Diese geplante Installation der E-Ladestation und die Versorgung der Tanksäule mit Solarenergie trägt wesentlich zur Minimierung des CO²-Ausstoßes bei und ist somit innovativ und kann deshalb mit einem hohen Fördersatz aus dem LEADER-Programm gefördert werden. Laut Aussage der LEADER-Regionalmanagerin, Frau Teßmann, kann bei einer energetische Sanierung und Bildung eines Netzwerkes mit mehreren Akteuren eine bis zu 100 %-ige Förderung in Aussicht gestellt werden. Laut LEADER-Richtlinie ist eine 10 %-ige nationale Kofinanzierung bezogen auf die Fördersumme zu zahlen, so dass realistisch maximal mit einer 90 %-igen Zuwendung gerechnet werden kann. Allein aus unserem Amtsbereich des Amtes „Am Stettiner Haff“ haben neben der Stadt Eggesin zusammen mit der Naturparkstation die Gemeinden Altwarp, Hintersee und Rieth (privater Investor) ihr Interesse bekundet, ein Netzwerk zu bilden und eine E-Tankstelle in ihrer Gemeinde zu installieren. Um Fördermittel für das Jahr 2018 einwerben zu können, muss bis spätestens 31.07.2017 der formelle Antrag der Stadt Eggesin bei der LAG „Stettiner Haff“ vollständig eingereicht werden. Für die Erstellung des Förderantrages und die Ermittlung der zu erwartenden Ausgaben ist es erforderlich, ein Planungs-büro, insbesondere für die Fachplanung, einzubeziehen. Durch das Bauamt werden die Kosten auf ca. 150 T€ geschätzt (**unverbindlich**). Dafür ist eine vorherige Ausschreibung der freiberuflichen Leistungen laut Vergabegesetz notwendig. Deshalb soll mit dieser Drucksache nicht nur der Grundsatz zum Bau einer E-Ladestation beschlossen werden, sondern auch der Bürgermeister ermächtigt werden, die Planungsleistung nach erfolgter Ausschreibung vorerst nur für die Leistungsphasen 1 – 3 zu beauftragen und den Fördermittelantrag zu stellen. Gleichzeitig sollte der Bürgermeister ermächtigt werden, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen, um die Mitgliedschaft im Netzwerk zu bekunden.

Bürgermeister Jesse merkt an, dass Frau Wendler mit einem Bauunternehmen vor Ort war. Durch das Bauunternehmen wurde zugesagt, dass es keine Probleme gibt bei einer Aufsetzung der Photovoltaikanlage auf der Dachschräge.

Stadtvertreter Panhey merkt an, dass im Hauptausschuss wegen der Fördermittel zu den Kapazitätsgrößen und den Kosten Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Auf persönliche Nachfrage von Frau Wendler bei beiden Planungsbüros wurde angegeben, dass kleine Kapazitätsmängel die Begründung für die Nichtabgabe eines Angebotes waren. **Stadtvertreter Panhey** bittet um Aufklärung zum Sachverhalt?

Frau Sens erklärt den Sachverhalt. Weiter informiert **sie**, dass Frau Wendler eine Schätzungsgröße von ca. 150.000,00 € aufgenommen hat. Wenn die Stadtvertretung der Drucksache 30/17 nicht zustimmt, ist die Frist der Einwerbung der Fördermittel verstrichen.

Stadtvertreter Zimmermann fragt an, ob im Zuge der Installation einer E-Tankstelle das Dach des Bahnhofs auch saniert wird.

Stadtvertretervorsteher Hoffmann wirft ein, dass das Dach bei einer Zustimmung der Drucksache mit saniert wird.

Stadtvertreter Zimmermann möchte wissen, wie sinnvoll es ist, eine E-Tankstelle in Eggesin bzw. Umgebung zu bauen?

Bürgermeister Jesse antwortet, dass das Gebäude einer Nutzung zugeführt werden soll. Die E-Tankstelle mit der Photovoltaikanlage ist die 1. Stufe. Die 2. Stufe wird die Radwegepflege sein.

Stadtvertreter Zimmermann erwähnt, dass der Strom von E.ON kommt. Der Strom wird eingespeist und die Stadt würde eine Vergütung erhalten.

Stadtvertreter Tewis wirft ein, dass zuerst der Grundsatzbeschluss gefasst und als Zweites die Einwerbung der Fördermittel beschlossen werden müssen. Weiter sollte auch zukunftsmäßig an die Stadt Eggesin gedacht werden, als Beispiel wird der Tourismus benannt.

Stadtvertreter Zimmermann möchte wissen, ob dann auch vorgesehen ist, Parkplätze zu errichten.

Bürgermeister Jesse, antwortet, dass auch Parkplätze mit einzuplanen sind.

Stadtvertretervorsteher Hoffman merkt weiterhin an, dass es hier um den Grundsatzbeschluss geht und dieser durch die Stadtvertretung gefasst werden sollte. Weiter informiert **Stadtvertretervorsteher Hoffmann**, dass die E-Tankstellen immer mehr zunehmen. Es wird eine Reichweite von ca. 400 km für ein E-Mobile angegeben.

Beschluss:

Mit 10 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen beschließt die Stadtvertretung der Stadt Eggesin, die Installation einer E-Tankstelle in Eggesin, Am Bahnhof 3 (ehemaliges Bahnhofsgebäude). Der Bürgermeister wird ermächtigt, den formellen Förderantrag nach der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung (LEADER-RL M-V) zu stellen und die Planungsleistungen an den wirtschaftlich günstigsten Bieter (vorerst Lph. 1 – 3) zu vergeben. Die Maßnahme ist im Haushalt 2018 einzustellen.

DS 31/17 - Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin zum 31.12.2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfungsberichte incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks sind dieser Vorlage beigefügt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	33.595.788,62 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	362.849,09 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	362.849,09 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelüberschuss aus von	622.179,06 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin zum 31.12.2015 i. d. F. vom 08.12.2016 zu empfehlen.

Beschluss:

Mit 11 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen beschließt die Stadtvertretung Eggesin, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin zum 31.12.2015 i. d. F. vom 08.12.2016 festzustellen.

Die Stadtvertretung Eggesin ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 362.849,09 € in voller Höhe für die Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren zu verwenden.

Bürgermeister Jesse verlässt um 17.27 Uhr die Sitzung.

DS 32/17 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV-MV für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin zum 31.12.2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Beschluss:

Mit 11 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen beschließt die Stadtvertretung Eggesin, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

DS 33/17 - Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin „ Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ zum 31.12.2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.182.937,27 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	0,00 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelüberschuss aus von	93.332,11 €

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern zum 31.12.2015 i. d. F. vom 03.06.2016 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin, *Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern*, zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 03.06.2016 festzustellen.

DS 34/17 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2015 „Städtebauliches Sondervermögen –Ortskern“

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin, Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern, zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss „Städtebauliches Sondervermögen – Ortskern“ für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

DS 35/17 - Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ zum 31.12.2015 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	92.933,26 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	0,00 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	16.166,46 €

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“ zum 31.12.2015 i. d. F. vom 06.06.2016 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Eggesin „Städtebauliches Sondervermögen - Wohnumfeld“ zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 06.06.2016 festzustellen.

DS 36/17 - Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für den Jahresabschluss 2015 „Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld“

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Eggesin, Städtebauliches Sondervermögen – Wohnumfeld, zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss „Städtebauliches Sondervermögen - Wohnumfeld“ für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Jesse nimmt um 17.32 Uhr an der Sitzung teil.

DS 37/17 - Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin – I“ der Stadt Eggesin

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 06/2017

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 13.10.2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin-I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt am 14.02.2017 bekanntgemacht. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Teilflächen der Militärliegenschaft Artilleriekaserne Karpin. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Umwidmung der Militarteilfläche in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ erfolgen. In der Zeit vom 23.02.2017 bis 24.03.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Parallel wurden die Träger der öffentlichen Belange frühzeitig ins Verfahren eingebunden und beteiligt. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in diesen Entwurf mit eingeflossen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin-I“ der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung (Stand 06/2017) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin-I“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

DS 38/17 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Parkplatzes bei der Gaststätte „Zur Eiche“ und vor dem Autohaus Assmann

Sachverhalt:

Der Parkplatz bei der Gaststätte „Zur Eiche“ und vor dem Autohaus Assmann ist behelfs-weise asphaltiert und in einem sehr schlechten Zustand. Insbesondere bei Regenfällen kann das Oberflächenwasser nicht ablaufen oder es läuft auf das Grundstück der Familie Assmann.

Aus diesem Grund ist ein Ausbau des Parkplatzes erforderlich. Es könnten Fördermittel nach der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFD-RL M-V) beantragt werden. Die Zuwendungen betragen laut Richtlinie in der Regel 100 % (75 % durch EU-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung (25 %) erfolgt durch die Stadt Eggesin. Die Kosten sind in den Haushaltsplan für das Jahr 2018 einzustellen.

Stadtvertreter Zimmermann erwähnt, dass auf Nachfrage eine Übersicht mit den Grundstücksgrenzen nachgereicht wurde. **Stadtvertreter Zimmermann** fragt an, ob das im Plan aufgeführte Flurstück 171/29 auch mit saniert wird?

Bürgermeister Jesse antwortet, dass dieses Stück nicht durch die Stadt Eggesin saniert wird. Es muss durch den Eigentümer saniert werden. **Bürgermeister Jesse** merkt an, dass die Stadt Eggesin grundsätzlich keine Grundstücke sanieren darf, die der Stadt nicht gehören. Die Fläche wird nicht durch die Stadt erworben. Durch den Planer müssen zuerst Unterlagen (planerische Gestaltung) vorgelegt werden. Weiter ist angedacht, vor der Gaststätte „Zur Eiche“ eine kleine Grünfläche mit aufzunehmen.

Stadtvertreter Zimmermann möchte wissen, ob das Nutzungsrecht für die Zufahrt zum Autohaus Assmann bestehen bleibt oder eine neue Zufahrt in der Planung berücksichtigt werden muss.

Bürgermeister Jesse antwortet, dass es mit Herrn Assmann zum Sachstand Gespräche gab und er signalisierte, wenn ein Ausbau stattfindet, sich das Unternehmen mit arrangieren wird.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Der Parkplatz bei der Gaststätte „Zur Eiche“ und vor dem Autohaus Assmann soll ausgebaut werden.
2. Hierfür sollen Fördermittel nach der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien beantragt werden.
3. Bei der Ausschreibung der Planungsleistungen sollen folgende Planungsbüros berücksichtigt werden:
 - Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung Friedrich Reilmann, Dorfstraße 24, 17375 Meiersberg
 - Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH, August – Bebel – Straße 29, 17389 Anklam
 - KUTIWA projekt GmbH, Ingenieurbüro für Kultur-, Tief- und Wasserbau, Pasewalker Str.18, 17098 Friedland
 - Architektur- und Ingenieurbüro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Planungsleistungen an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

DS 39/17 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Ueckermünder Straße/Ausbau in Eggesin

Sachverhalt:

Die Ueckermünder Straße, Ausbau, ist in Teilabschnitten behelfsweise asphaltiert oder mit Bauschutt und Recyclingmaterial befestigt. Bei trockener Witterung sind starke Staubentwicklungen zu verzeichnen und bei Regen Pfützenbildung.

Weiterhin muss diese Straße regelmäßig durch den Bauhof der Stadt repariert und die auftretenden Löcher verfüllt werden. Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Ueckermünder Straße, Ausbau erforderlich. Es könnten Fördermittel nach der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFD-RL M-V) beantragt werden. Die Zuwendungen betragen laut Richtlinie in der Regel 100 % (75 % durch EU-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung (25 %) erfolgt durch die Stadt Eggesin. Die Variantenvergleich im Zuge der Vorentwurfsplanung von Herrn Reilmann ergab, dass die Pflasterung der Straße preislich günstiger ist als ein Asphaltbelag. Die Kosten sind in den Haushaltsplan für das Jahr 2018 einzustellen.

Stadtvertreter Panhey möchte wissen, ob man ungefähr abschätzen kann, wie hoch die Ausbaubeiträge für die Anwohner werden?

Bürgermeister Jesse antwortet, dass konkrete Zahlen erst mit der Schlussrechnung vorgelegt werden können. Weiter merkt **Bürgermeister Jesse** an, dass pro qm² mit einem Gesamtpreis von ca. 100,00 € zu rechnen ist.

Frau Schwibbe erwähnt, dass eine Vorauszahlung durch die Anwohner zu leisten ist.

Stadtvertreterin Rollinger informiert, dass Herr Budy die Strecke gesichtet hat und vor einem Tor stand. **Sie** möchte wissen, ob das Tor nur vorübergehend dort ist oder ist dieses auf einem Privatgrundstück?

Bürgermeister Jesse merkt an, dass ihm keine Informationen vorliegen. **Er** informiert, dass 2 Varianten für den Ausbau der Ueckermünder Straße vorliegen. Die 1. Variante wäre, dass bis runter ausgebaut und dann einen Wendehammer zu errichtet wird. Die 2. Variante wäre, das Tor zu entfernen und über die Straßenmeisterei auszubauen.

Stadtvertreter Pott wirft ein, dass die 1. Variante aus seiner Sicht die vernünftigere wäre.

Stadtvertreter Zimmermann fragt an, ob die Kleingärten bei der Beitragszahlung berücksichtigt werden rausfallen?

Bürgermeister Jesse antwortet, dass die Stadt Eggesin Eigentümer dieser Grundstücke ist.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt einstimmig:

1. Die Ueckermünder Straße, Ausbau, soll mit Betonpflaster in dem laut beiliegenden Lageplan angegebenen Bereich ausgebaut werden.
2. Hierfür sollen Fördermittel nach der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien beantragt werden.
3. Bei der Ausschreibung der Planungsleistungen sollen folgende Planungsbüros berücksichtigt werden:
 - Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung Friedrich Reilmann, Dorfstraße 24, 17375 Meiersberg
 - Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH, August – Bebel – Straße 29, 17389 Anklam
 - KUTIWA projekt GmbH, Ingenieurbüro für Kultur-, Tief- und Wasserbau, Pasewalker Str. 18, 17098 Friedland
 - Architektur- und Ingenieurbüro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Planungsleistungen an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

DS 41/17 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin

Sachverhalt:

Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr zur Bekämpfung von Schadenfeuer, zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder bei ähnlichen Vorkommnissen entstanden sind, werden unentgeltlich durchgeführt.

Bei verschiedenen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch bestimmte Personen verursacht werden, sollen Gebühren erhoben bzw. Kostenersatz verlangt werden.

Die Satzung regelt bei welchen Fällen der Einsatz der FFW der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt wird sowie die Höhe der Gebühren. Bisher lag keine rechtskräftig Satzung in der Stadt Eggesin vor.

Stadtvertretervorsteher Hoffman merkt an, dass durch den Sozialausschuss angefragt wurde, wer den Verdienstausschlag zahlt und warum nur für Selbständige.

Frau Sens antwortet, dass das nicht ganz richtig ist. Der Verdienstaufschlag wird durch die Stadt Eggesin übernommen und ist in den Personalkosten enthalten. Der Passus für Selbständige wurde mit aufgenommen, weil ein Gewerbetreibender einen anderen Stundensatz hat und Zusatzkosten auch mit einfließen.

Stadtvertreterin Rollinger bittet darum in der Verwaltung durchzustellen, dass Satzungen und andere Schreiben nach Fertigstellung durch das Rechtschreibprogramm nochmals geprüft werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig, die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin.

gez. Hoffmann
Stadtvertretervorsteher

gez. Tinz
Protokollantin